

Muster-Versammlungsstätten-Verordnung MVStättV

Versammlungsstätten sind
bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen,
die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei
Veranstaltungen,
insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, **geselliger**,
kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder **unterhaltender Art**,
bestimmt sind,
sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Die MVStättV gilt u.a. für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen,
die einzeln oder insgesamt (bei gemeinsamen Rettungswegen)
mehr als 200 Besucher fassen:

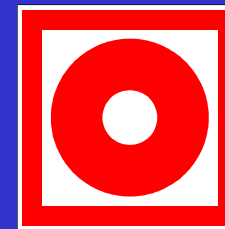
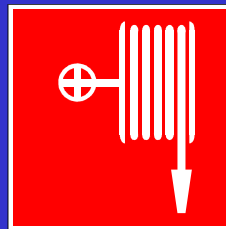
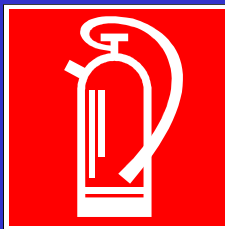
- ⇒ **Hegelsberghalle**
- ⇒ **Wagenhalle**
- ⇒ **Bürgerhaus „Zöllerhannes“**

Ausstattungen und Ausschmückungen

- ⇒ mindestens **schwer entflammbar Klasse B 1** nach DIN 4102
- ⇒ Ausschmückungen aus **natürlichem Pflanzenschmuck** dürfen sich nur so lange sie **frisch** sind in den Räumen befinden
- ⇒ **Kerzen** und ähnliche Lichtquellen als Tischdekoration **sind erlaubt**
- ⇒ **brennbares Material** muß von Zündquellen (z.B. Scheinwerfer, Heizstrahler) so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann
- ⇒ **Laseranlagen**
die MVStättV verweist auf die Anwendung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften

Feuerlöscher-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

- ⇒ Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und leicht zugänglich sein
- ⇒ Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlöscher-, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen müssen für die Feuerwehr leicht zugänglich sein

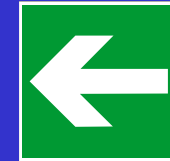
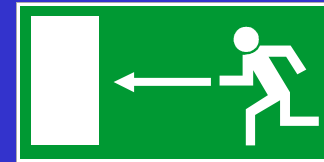


BMZ

SPZ

Rettungswege im Gebäude

- ⇒ Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen **ständig frei gehalten** werden
- ⇒ müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein
- ⇒ Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang max. 30,0 m in Lauflinie
- ⇒ Bemessung der Rettungswege immer nach der größtmöglichen Personenzahl
- ⇒ lichte **Mindestbreite** eines jeden Rettungsweges **1,20 m je 200** darauf angewiesener **Personen**
- ⇒ Staffellungen nur in Schritten von 0,60 m zulässig
- ⇒ bei Stehplätzen werden Rettungswege nach größtmöglicher Besucherzahl errechnet (auf 1 m² Grundfläche = 2 Personen)
- ⇒ während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite in Fluchrichtung geöffnet werden können
- ⇒ die Türen von Rettungswegen müssen unverschlossen sein



Bühnen und Szenenflächen

- ⇒ Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten, und Ausschmückungen mind. **schwer entflammbar Klasse B1** nach DIN 4102
- ⇒ ausreichender Sicherheitsabstand von brennbarem Material zu Zündquellen, wie z.B. Scheinwerfer
- ⇒ **Rauchverbot** auf Bühnen und Szenenflächen
Ausnahme: in der Art der Veranstaltung begründet
- ⇒ **Verbot** des Verwendens von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Pyrotechnik und anderen explosionsgefährlichen Stoffen
Ausnahme: in der Art der Veranstaltung begründet
- ⇒ Flächen zum Begehen, die an tieferliegende Flächen angrenzen, müssen an den von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschränkt sein, wenn keine Stufen oder Rampen vorhanden

Bestuhlungspläne

- ⇒ müssen im Haupteingangsbereich aushängen
- ⇒ nur die genehmigten Pläne dürfen zur Anwendung kommen
- ⇒ Zahl der Besucherplätze darf nicht überschritten werden
- ⇒ Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden

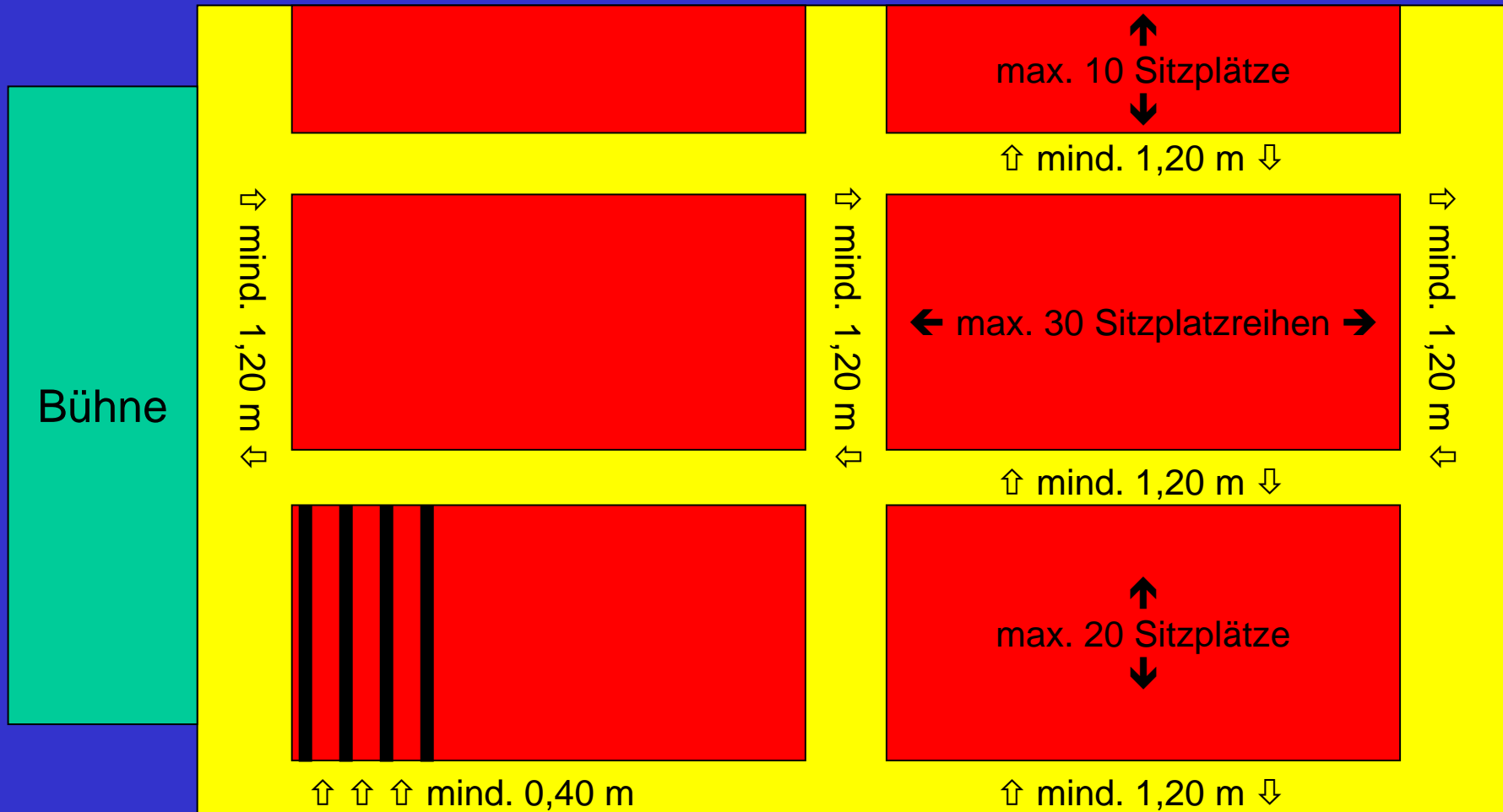
abweichende Pläne:

- ⇒ Genehmigung durch den Landkreis
- ⇒ mindestens **4 Wochen** vorher einreichen !

Reihenbestuhlung

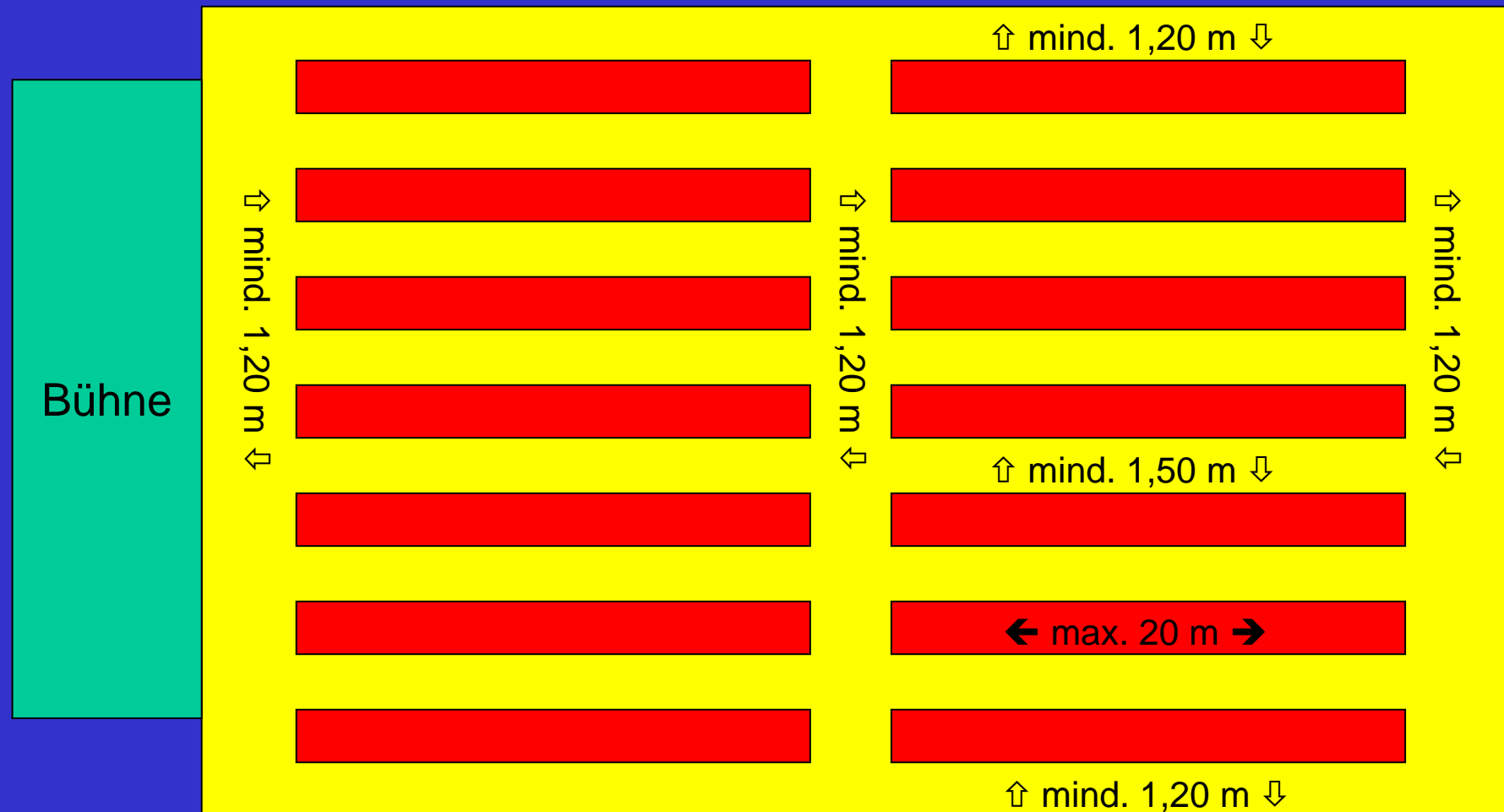
- ⇒ werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden
- ⇒ Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen mind. 0,40 m
- ⇒ max. 30 Sitzplatzreihen in einem Block
- ⇒ hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge von mind. 1,20 m Breite vorhanden sein
- ⇒ seitlich eines Ganges max. 10 Sitzplätze, zwischen zwei Seitengängen max. 20 Sitzplätze

Reihenbestuhlung



Tischbestuhlung

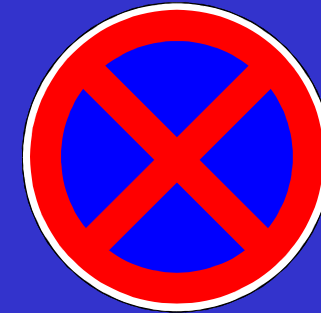
- ⇒ von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10,0 m sein
- ⇒ Abstand von Tisch zu Tisch mind. 1,50 m



Wege und Flächen auf dem Grundstück

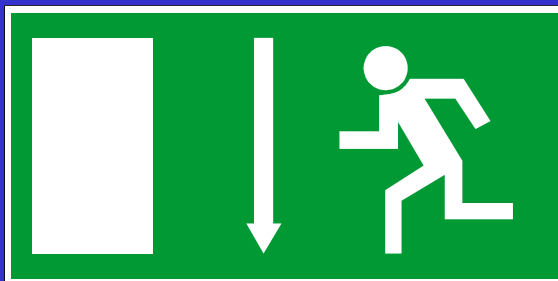
⇒ Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen **ständig frei gehalten** werden

⇒ Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen



Ausgänge

⇒ müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein



Pflichten des Betreibers

- ⇒ für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich
- ⇒ Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter muß während des Betriebes der Versammlungsstätte ständig anwesend sein
- ⇒ ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen, Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können
- ⇒ Betreiber kann die o.g. Pflichten durch schriftliche Vereinbarung auf Veranstalter übertragen, wenn dieser mit der Stätte und Einrichtungen vertraut ist
- ⇒ Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt

ggfls. erforderliche Genehmigungen

Verabreichen von alkoholischen Getränken

⇒ gaststättenrechtliche Gestattung

Verabreichen von Speisen und Getränken

⇒ Merkblatt über die Behandlung von Lebensmitteln

Einsatz pyrotechnischer Gegenstände

⇒ Genehmigung für die Vorführung

⇒ Genehmigung für die Erprobung

⇒ Brandsicherheitsdienst

abweichender Bestuhlungsplan

⇒ Genehmigung durch den Landkreis

⇒ mindestens 4 Wochen vorher einreichen !

ggfls. erforderliche Genehmigungen

Anordnung eines Brandsicherheitsdienstes

- ⇒ wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theater, Zirkus, vergleichbare Veranstaltungen)
- ⇒ erhöhte Brandgefahr
- ⇒ Bühnen/Szenenflächen $> 200 \text{ m}^2$
- ⇒ Einsatz von **Verbrennungsmotoren** in der Versammlungsstätte
- ⇒ Umgang mit **offenem Feuer** in der Versammlungsstätte
- ⇒ Verwendung von **Pyrotechnik** in der Versammlungsstätte
- ⇒ besondere Brandgefahren